99108024001000, 99108024001000

Erlaubnisse für übermäßige Straßennutzung - Ausnahmegenehmigung für Rennen oder Volkswanderungen auf öffentlichen Straßen beantragen

Heruntergeladen am 19.05.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/212833322/L100038

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99108024001000, 99108024001000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnisse für übermäßige Straßennutzung - Ausnahmegenehmigung für Rennen oder Volkswanderungen auf öffentlichen Straßen beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	- https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/__46.html - https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/__29.html - https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/__46.html - https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/__29.html
Teaser	Wenn Sie Straßenrennen oder Volkswanderungen durchführen möchten, dann müssen Sie hierfür vorher die Erlaubnis beantragen.
Volltext	Die jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörden können im Rahmen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO Erlaubnisse für die übermäßige Straßennutzung nach § 29 StVO erteilen. Diese Rechtsgrundlage schreibt eine Erlaubnispflicht vor für Veranstaltungen, die die Straße mehr als verkehrsüblich beanspruchen, und für Fahrzeuge, die die gesetzlich allgemein zulässige Grenzen überschreiten.
Begriffe im Kontext	
Bearbeitungsdauer	Der Antrag ist mindestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn einzureichen.
Fristen	Die Anhörfrist beträgt 14 Tage.
Formulare + Objekt Formular	- https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/fileadmin/TLVwA/Wirtschaft_und_Gesundheit/Strassenverkehr_Luftverkehr/antragsformular_erlaubnis_gem.___29__2__stvo.pdf - https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/fileadmin/TLVwA/Wirtschaft_und_Gesundheit/Strassenverkehr_Luftverkehr/antragsformular_erlaubnis_gem.___29__2__stvo.pdf
Kurztext	* Wer Rennen auf öffentlichen Straßen durchführen möchte bedarf einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO (Erlaubnisse für übermäßige Straßennutzung). * Ansprechpunkt: Die jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörden.
weiterführende Informationen	
Hinweise (Besonderheiten)	
Rechtsbehelf	
fachlich freigegen	

durch Thüringer Landesverwaltungsamt

fachlich freigegeben am	03.07.2023

Lagen Portalverbund	Fahrerlaubnis und Sachkenntnisse (2110100)
zuständige Stelle	
Ansprechpunkt	An die Straßenverkehrsbehörde, in deren Gebiet die Veranstaltung ihren Ausgangspunkt hat, jedoch an das Landesverwaltungsamt, wenn sich die Veranstaltung auf die Gebiete von mehr als drei Straßenverkehrsbehörden oder das Gebiet eines anderen Landes erstreckt Berührt die Veranstaltung mehrere Länder, ist diejenige oberste Landesbehörde zuständig, in deren Land die Veranstaltung beginnt. Im Detail nachzulesen: § 44 Abs. 3 StVO (sachliche Zuständigkeit) Die Erlaubnis nach § 29 Absatz 2 und nach § 30 Absatz 2 erteilt die Straßenverkehrsbehörde, dagegen die höhere Verwaltungsbehörde, wenn die Veranstaltung über den Bezirk einer Straßenverkehrsbehörde hinausgeht, und die oberste Landesbehörde, wenn die Veranstaltung sich über den Verwaltungsbezirk einer höheren Verwaltungsbehörde hinaus erstreckt. Berührt die Veranstaltung mehrere Länder, ist diejenige oberste Landesbehörde zuständig, in deren Land die Veranstaltung beginnt. Nach Maßgabe des Landesrechts kann die Zuständigkeit der obersten Landesbehörden und der höheren Verwaltungsbehörden im Einzelfall oder allgemein auf eine andere Stelle übertragen werden. § 44 Abs. 1 StVO Zuständig zur Ausführung dieser Verordnung (StVO) sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Straßenverkehrsbehörden. Nach Maßgabe des Landesrechts kann die Zuständigkeit der obersten Landesbehörden und der höheren Verwaltungsbehörden im Einzelfall oder allgemein auf eine andere Stelle übertragen werden. § 47 Abs. 1 StVO (örtliche Zuständigkeit) Die Erlaubnisse nach § 29 Absatz 2 und nach § 30 Absatz 2 erteilt für eine Veranstaltung, die im Ausland beginnt, die nach § 44 Absatz 3 sachlich zuständige Behörde, in deren Gebiet die Grenzübergangsstelle liegt. Diese Behörde ist

auch zuständig, wenn sonst erlaubnis- und genehmigungspflichtiger Verkehr im Ausland beginnt. Die Erlaubnis nach § 29 Absatz 3 erteilt die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk der erlaubnispflichtige Verkehr beginnt, oder die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk das den Transport durchführende Unternehmen seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung, bei der eine Pflicht zur Eintragung in das Handels-, Genossenschafts- oder Partnerschaftsregister besteht, hat. Befindet sich der Sitz im Ausland, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk erstmalig von der Erlaubnis Gebrauch gemacht wird.

§ 2 Abs. 4 Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts (StVRZustÜV).

Zuständige Stelle nach § 44 Abs. 3 StVO für die Erteilung von Erlaubnissen nach § 29 Abs. 2 StVO ist die in Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 jeweils genannte Straßenverkehrsbehörde, in deren Gebiet die Veranstaltung ihren Ausgangspunkt hat, jedoch das Landesverwaltungsamt, wenn sich die Veranstaltung auf die Gebiete von mehr als drei Straßenverkehrsbehörden oder das Gebiet eines anderen Landes erstreckt.
- https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/__44.html
- https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-StVRZust%C3%9CVTH2007V10P9
- https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/__44.html
- https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-StVRZust%C3%9CVTH2007V10P9